



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Umweltdienste Bohn GmbH
Geschäftsleitung
Industriepark Ost II
Ernst-Diegel-Straße 4
36304 Alsfeld

Ihr Ansprechpartner:
Herr Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321823
Telefax 0361 57-3321848

Ihr Zeichen:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ihre Nachricht vom:

Anträge der Firma Umweltdienste Bohn GmbH vom 31.08.2016 und vom 21.06.2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.18-8711-02-17/16

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Weimar
20. September 2017

Genehmigungsbescheid Nr. 17/16

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Umweltdienste Bohn GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 37355 Deuna, Gemarkung Deuna, Flur 2, Flurstücke 557/20, 557/19, 557/17, 446/7, 442/5, 442/7 und Teilstücke aus 447/2 und 557/21. (557/21: Rohrgurtförderer und EBS-Dosierstation auf Betriebsgelände der Deuna Zement GmbH)

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 26.000,00 € und Auslagen in Höhe von 3.733,96 € erhoben.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage ist eine Anlage zur mechanischen Behandlung (Zerkleinern, Sieben, Sichten) von nicht gefährlichen, heizwertreichen Abfällen mit einer Behandlungskapazität von max. 840 t/d. Als Nebeneinrichtung zu dieser Anlage fungiert weiterhin eine nach Nr. 8.12.2 des Anh. 1 der 4. BlmSchV selbständig genehmigungsbedürftige Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (In- und Outputläger mit einer Gesamtlagerkapazität von 11.836 t).

2. Umfang der Anlage

Vorzerkleinerer (Typ Jupiter 3200 o.glw.),
 Müllsieb (Typ SM 2400 x 7000 F-Uw36 o.glw.),
 Müllsieb (Typ Trisomat ST 2000 x 6000 SD o.glw.),
 Windsichter (Typ WS2-L3—3000 o.glw.),
 Querstromsichter (Typ QSS 2000 o.glw.),
 NIR-Sichter (2 x Typ Unisort PR o.glw.),
 Nachzerkleinerer (3 x Typ Power Komet 2800 o.glw.),
 Querstromzerspaner (Typ RocketMill o.glw.) sowie

- die zugehörigen Zuführungs-, Verknüpfungs- und Austragbänder, inclusive der daran angebrachten Eisen- und Nichteisenmetallabscheider,
- die erforderlichen Betriebsgebäude und
- Abluftanlage (Staubfilteranlage plus Ventilator: Durchsatz ca. 64.000 m³/h; Kamin: Höhe 40 m, Durchmesser 1,3 m),

und weitere Nebeneinrichtungen wie:

- die In- und Outputläger (Gesamtlagerkapazität 11.836 t),
- Rohrgurtförderer inklusive EBS-Dosierstation auf dem Brennerstand des Zementwerkes (auf Flurstück 557/21),
- Branderkennungs- und Löscheinrichtungen,
- Werkstatt mit Gasflaschenlager,
- Trafostation mit 3 Transformatoren,
- Dieseltankstelle,
- Kompressoranlage (Typ GA 45+ VDS P o.glw.),
- Kleinkläranlage,
- 3 LKW-Waagen.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage

Die Abfallaufbereitungsanlage wird, wie die von ihr versorgte Zementanlage, an 7 Tagen pro Woche 24 Stunden pro Tag betrieben.

Die Anlage beinhaltet folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Anlage	Lager/Ein-satzort	Stoffe	Menge	WGK	Gefährd.-stufe
LAU	Freilager	Abfall, foliert	2643 t	1	C
LAU	Schleppdachlager	Abfall balliert	2011 t	1	C
LAU	Inputhalle	Abfall lose/balliert	3293 t	1	C
LAU	Outputbox 5	Abfall/EBS-Schwer-gut	131 t	1	A
LAU	Outputbox 6	Abfall/EBS-Feinkorn	213 t	1	B

LAU	Outputbox 7	Abfall/NIR-Fraktion	87 t	1	A
LAU	Outputbunker	Abfall SBS	3289 t	1	C
HBV	Maschinenhalle	Abfall SBS	35 t	1	A
HBV	Brennerstand	Abfall SBS	8,75 t	1	A
LAU	Schmieröllager	Vario HDX	0,15 m ³	2	A
		Eurolub Gear Fluide III	0,22 m ³	2	
		Shell Spirax	0,06 m ³	2	
		Eurolub GT	0,04 m ³	2	
		Eurolub HLT	0,22 m ³	2	
		Eurolub Lagerfit EP2LA	0,025 m ³	1	
		Autol Top	0,025 m ³	1	
		Microlube GL	0,012 m ³	1	
LAU	Hilfstofflager	Keramik-Spray	0,015 m ³	1	A
		Kupfer-Spray	0,015 m ³	2	
		Bremsenreiniger	0,015 m ³	1	
		HL Schweißschutz	0,0048 m ³	1	
		Zink-Spray	0,0048 m ³	2	
		Schweiß-Spray	0,0048 m ³	1	
		AD Kühlerschutz	0,08 m ³	1	
		Alu-R-14	0,03 m ³	2	
LAU	Kraftstofflager	Diesel	0,99 m ³	2	A
LAU	Löschmittellager	Sthamex-class	1,00 m ³	2	A
LAU	Kraftstoff-Dieselpumpe	Diesel	0,40 m ³	2	A

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.2. Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Der Beginn der Errichtung der Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden vorher schriftlich anzuzeigen.
Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
Vor Inbetriebnahme der Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Ter-

mins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.

- 1.4. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5. Die Genehmigung zum Betrieb der Anlage wird unter der aufschiebenden Wirkung erteilt, dass die Fa. Bohn Umweltdienste GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch den Landkreis Eichsfeld, dieser wiederum vertreten durch das Landratsamt, eine **Sicherheitsleistung in Höhe von 71.000 €** erbringt.

Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Neben der Bürgschaft kann auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf Notaranderkonto) bzw. Sparbüchern erfolgen.

Die Sicherheitsleistung ist durch das entsprechende Dokument vor Beginn der Inbetriebnahme beim Landratsamt des Landkreises Eichsfeld zu hinterlegen.

Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung
- selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen
- Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
- Verzicht der Einrede der Vorklage (§ 771 BGB).

Der Betrieb und Weiterbetrieb der Anlage wird unter die Bedingung des Nachweises einer ausreichenden Sicherheitsleistung gestellt.

2. Luftreinhaltung

- 2.1. Die staubrelevanten Übergabestellen und Aufbereitungsanlagen in den Hallen sind mit Absaugvorrichtungen zu versehen und die staubbeladene Luft ist abzusaugen und einer Staubfilteranlage zuzuführen. Die gereinigte Abluft ist, sofern sie nicht in die Hallen zurückgeleitet wird, über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 40 m über Grund abzuleiten.
- 2.2. Die in der Abluft der in Nebenbestimmung 2.1 genannten Staubfilteranlage enthaltenen Emissionen an Gesamtstaub haben im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) eine Massenkonzentrationen von 10 mg/m³ nicht zu überschreiten.
- 2.3. Die staubbeladene Luft im Bereich der Übergabestelle auf dem Brennerstand ist zu erfassen, mittels Taschen-Staubfilter zu reinigen und anschließend senkrecht nach oben abzuleiten.
- 2.4. Die in der Abluft des Taschen-Staubfilters enthaltenen Emissionen an Gesamtstaub haben im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) eine Massenkonzentrationen von 20 mg/m³ nicht zu überschreiten.
- 2.5. Die erstmalige Messung der Emissionen nach den Nebenbestimmungen 2.2. und 2.4. dieses Bescheides hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1. TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle

(im Internet zu recherchieren unter www.resymesa.de) zu erfolgen. Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.

- 2.6. Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2. der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung einmal in Papierform und elektronisch als pdf-Datei bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.
- 2.7. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.
Die Emissionsbegrenzung der Anlage ist eingehalten, wenn jede Einzelmessung die Emissionswerte gemäß Nebenbestimmungen 2.2. und 2.4. nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung zu wiederholen.
- 2.8. Das Messinstitut ist zu beauftragen, den Messbericht einmal in Papierform und elektronisch als pdf-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde nach erfolgter Messung unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss dem vom Länderausschuss für Immissionschutz (LAI) im Mai 1991 beschlossenen Muster (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 21/1993, S. 808, Anlage 5) entsprechen.
- 2.9. Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung des in Nebenbestimmung 2.4. festgelegten Grenzwertes kann verzichtet werden, wenn der Überwachungsbehörde eine entsprechende Garantieerklärung des Herstellers und der Nachweis der regelmäßigen Wartung gemäß der Vorgaben des Herstellers vorgelegt werden.
- 2.10. Für die Messungen nach Nebenbestimmung 2.5 sind Messplätze und Messstellen einzurichten, die der DIN EN 15259:2008-01 entsprechen.

3. Lärmschutz

Die im schalltechnischen Prognosegutachten der Fa. GENEST Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH Nr. 220H2 G1 vom 24.08.2016 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen (oder gleichwertige) sind zu realisieren. Dies schließt die Einhaltung des im vorgenannten Gutachten zugrunde gelegten Betriebsregimes ein.

4. Baurecht/Brandschutz

- 4.1. Die Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Flurstücken ist nur zulässig, wenn die betreffenden Flurstücke vor Baubeginn per Baulast vereinigt worden sind, oder sie sind katasteramtlich zu verschmelzen (§ 4 ThürBO).
- 4.2. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen und Bedingungen (Prüfbemerkungen/ Prüfergebnis) der/des Prüfberichte/s zum bautechnischen Brandschutz sind bei der Bauausführung maßgebend. Sollten sich bei der Prüfung des Brandschutzes tektonische Änderungen zum Inhalt des Bauantrages ergeben, so ist dies bei den in Nebenbestimmung 4.4 genannten Standsicherheitsnachweisen zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Auflagen aus dem/den Prüfbericht/en ist mittels Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 ThürBO des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfsachverständigen zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung durch den Bauherren zu dokumentieren.

- 4.3. Gemäß § 66 ThürBO wird die mit Datum 30.09.2016 beantragte Abweichung vom § 6 ThürBO bezüglich der Überlagerung der Abstandsflächen des bestehenden Trafogebäudes und des geplanten „Schleppdachlagers“ zugelassen.

- 4.4. Vor Bauausführung sind gemäß § 65 ThürBO i.V.m. § 14 Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorlVO) vom 23. März 2010 (GVBl. S. 129) die Erklärungen der Nachweisberechtigten für die bautechnischen Nachweise Standsicherheit für alle geplanten baulichen Anlagen dem Bauaufsichtsamt vorzulegen.

Sollte sich hieraus das Erfordernis einer bauaufsichtlichen Prüfung ergeben, so darf mit der Bauausführung der einzelnen Bauabschnitte erst begonnen werden, wenn die Prüfung der Unterlagen für diesen Bauabschnitt erfolgt ist und sich daraus keine Bedenken gegen die Bauausführung ergeben.

Die Auflagen und Bedingungen (Prüfbemerkungen/Prüfergebnis) der/des Prüfberichte/s zur Standsicherheit sind dann bei der Bauausführung maßgebend.

Die Umsetzung der Auflagen aus dem/den Prüfbericht/en ist mittels Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 ThürBO des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfsachverständigen zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung durch den Bauherren zu dokumentieren.

5. Arbeitsschutz

- 5.1. Die Forderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) i.V.m. den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30 – 33 (RAB) hinsichtlich der Pflichten des Bauherrn sind umzusetzen.

- 5.2. Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Unternehmer auf Grundlage der §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) eine Beurteilung der mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Gefährdungen vorzunehmen und diese zu dokumentieren. In die Dokumentation sind die Betriebszustände Normalbetrieb, Wartung/Instandhaltung sowie Störungsbeseitigung einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist dem TLV bis spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.

- 5.3. Gemäß Abschnitt 5 Absatz 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ müssen die Fluchtwege möglichst kurz sein und dürfen

- | | |
|---|-------------|
| a) für Räume ohne oder mit normaler Brandgefährdung, ausgenommen Räume nach b) bis f) | bis zu 35 m |
| b) für Räume mit erhöhter Brandgefährdung mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen | bis zu 35 m |
| c) für Räume mit erhöhter Brandgefährdung ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen | bis zu 25 m |
| d) für giftstoffgefährdete Räume | bis zu 20 m |
| e) für explosionsgefährdete Räume, ausgenommen Räume nach f) | bis zu 20 m |
| f) für explosivstoffgefährdete Räume | bis zu 10 m |
- betragen.

Die tatsächliche Laufweglänge darf jedoch nicht mehr als das 1,5fache der Fluchtweglänge betragen. Sofern es sich bei einem Fluchtweg nach a), b) oder c) auch um einen Rettungsweg handelt und das Bauordnungsrecht der Länder für diesen Weg eine von Satz 1 abweichende längere Weglänge zulässt, können beim Einrichten und Betreiben des Fluchtweges die Maßgaben des Bauordnungsrechts angewandt werden.

- 5.4. Für die eingesetzten Betriebsmittel und Gefahrstoffe sind vor Aufnahme des Betriebes Betriebsanweisungen zu erstellen. Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer aktenkundig zu unterweisen.
- 5.5. Die Lärmbelastung in den Hallen ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch entsprechende Messungen bestimmen zu lassen. Die Ergebnisse der Messungen sind dem TLV unverzüglich vorzulegen.
- 5.6. Bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage sind dem TLV die Konformitätserklärungen der Einzelkomponenten der Anlage sowie die Gesamtkonformitätserklärung der verketteten Einzelanlagen vorzulegen.
- 5.7. Der Betrieb der Anlage im 4-Schichtsystem (Arbeiten an Sonn- und Feiertagen) bedarf einer separaten Genehmigung durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 61, Karl-Liebknecht-Straße 4 in 98527 Suhl. Die Antragstellung hat rechtzeitig (ca. 4 Monate) vor Aufnahme des Betriebes zu erfolgen.

6. Bodenschutz/Altlasten

- 6.1. Bei vorgesehenen Baumaßnahmen ist auf organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen zu achten. Sich ergebende Auffälligkeiten sind zu dokumentieren. Organoleptisch auffälliges, schadstoffbelastetes oder mit Fremdstoffen verschmutztes Aushubmaterial und belastete Bauabfälle sind getrennt von unbelastetem Material zu erfassen, zu deklarieren und dem Ergebnis entsprechend auf der Grundlage der Abfallgesetze nachweislich ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 6.2. Sollten sich im Rahmen der Baumaßnahmen Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde, des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen, damit ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.
- 6.3. Der Abschluss der Baumaßnahmen ist der Unteren Bodenschutzbehörde schriftlich spätestens nach 2 Wochen anzuzeigen. Sollten sich bei der Ausführung der Bauarbeiten keine o. g. Verdachtsmomente ergeben haben, so ist dieser Tatbestand in der geforderten Schlussanzeige festzustellen.

7. Abfallwirtschaft

- 7.1. Die bei der Errichtung der Anlage anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThAbfG) getrennt zu halten sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 7.2. Zur Behandlung in der Recyclinganlage sind nur nachfolgend aufgeführte nicht gefährliche Abfälle zugelassen:

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung

04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilien
07 02 13	Kunststoffabfälle
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber oder keine Silberverbindung enthalten
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
16 01 19	Kunststoffe
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08* und 19 02 09* fallen
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauschharze
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03* fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt
19 12 08	Textilien
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 39	Kunststoff

- 7.3. Bei Anlieferung des Abfalls hat eine Annahmekontrolle zu erfolgen. Die Annahmekontrolle umfasst die Durchführung von Sichtkontrollen. Ergibt die Eingangskontrolle, dass es sich um keine für die Anlage zugelassenen Abfälle handelt, so sind diese zurückzuweisen oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. In schwerwiegenden Fällen, z. B. Verdacht auf umweltgefährdende Abfallbeseitigung, ist die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- 7.4. Althölzer zur energetischen Verwertung sind Kontrolluntersuchungen zu unterziehen. Sollten die angelieferten Altholzmengen durch den Lieferanten bereits einer Analyse unterzogen und nachweislich zur thermischen Verwertung in dafür zugelassenen Anlagen geeignet sein, sind keine weiteren Untersuchungen dieser Chargen vor der thermischen Verwertung erforderlich. Legen Lieferanten keine oder nur Teilergebnisse ihrer Kontrolluntersuchungen vor, so sind eigene Analysen vorzunehmen. Eigenuntersuchungen sind gemäß § 7 in Verbindung mit Anhang V der AltholzV durchzuführen. Die Probenahme ist von einer fachkundigen Person entsprechend LAGA PN 98 sowie Altholz-Verordnung durchzuführen. Die Ergebnisse der Eigen- oder Lieferantenuntersuchungen sind durch das Unternehmen als Bestandteil des Betriebstagebuches 5 Jahre aufzubewahren.
- 7.5. Jede Probe nach Nebenbestimmung 7.4 ist zu kennzeichnen und für mindestens 1 Jahr als Rückstellprobe aufzubewahren.

- 7.6. Bei hinreichendem Verdacht der Verunreinigung von Althölzern, so dass diese der Kategorie A IV oder PCB-Althölzern zugerechnet werden müssen, kann die abfall- und immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde des Landkreises Eichsfeld jederzeit Untersuchungen der Chargen auf Holzschutzmittel, PCB bzw. PCP verlangen. Dies gilt auch für Rückstellproben.
- 7.7. Vom Anlagenbetreiber sind folgende Betriebsdokumente zur Anlage zu erstellen und fortzuschreiben:
- Betriebsordnung
 - Betriebshandbuch
 - Betriebstagebuch.
- Sie sind manipulationsfrei und chronologisch zu ordnen und der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7.8. Die Betriebsordnung hat maßgebliche Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage und gilt auch für deren Benutzer. Daher ist sie mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In der Betriebsordnung sind auch eventuelle Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten aufzunehmen.
- 7.9. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung, für Betriebsstörungen und die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit dem ggf. vorhandenen Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.
- 7.10. Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- Register hinsichtlich der angenommenen und abgegebenen Abfälle (Art, Menge, Herkunft, Verbleib, einschließlich des Kfz-Kennzeichens des anliefernden Fahrzeugs) gemäß den Anforderungen nach § 49 KrWG in Verbindung mit Teil 3 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 zuletzt geändert am 5.12.2013 BGBl I 4043,
 - gemäß § 11 der Altholzverordnung (AltholzV) ist bei der Anlieferung von Altholz vom Lieferanten für die Deklaration ein Anlieferungsschein nach Anhang IV AltholzV zu übergeben und durch den Abnehmer 5 Jahre als Bestandteil des Betriebstagebuches aufzubewahren,
 - die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben des Lieferscheines / der Deklarationsanalyse und getroffene Maßnahmen,
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
 - Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
 - Ergebnisse von Funktionskontrollen sowie Eigen- und Fremdüberwachungen
 - die mit den abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten befassten Personen.
- 7.11. Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig und nachweislich zu überprüfen.

- 7.12. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Es kann auch, bis auf Altholz- und Wiegescheine, in elektronischer Form dokumentensicher geführt werden.
- 7.13. Der Jahresdurchsatz an nicht gefährlichen Abfällen darf 250.000 t, die maximale Lagermenge (Input- und Outputlager) 11.836 t nicht überschreiten.
- 7.14. Über die angenommenen und abgegebenen Abfälle ist vom Betreiber eine Jahresübersicht zu erstellen, die innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.
- 7.15. Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Überwachungsbehörde mit Namen unter Nachweis der erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit bekannt zu geben.
- 7.16. Der Betreiber der Anlage muss über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

8. Wasserwirtschaft

8.1. Allgemeine Anforderungen

- 8.1.1. Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein.
- 8.1.2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- 8.1.3. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder deren Gemische müssen zurückgehalten, ordnungsgemäß schadlos verwertet oder beseitigt werden.
- 8.1.4. Der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sind durch den Betreiber ständig zu überwachen.
- 8.1.5. Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 8.1.6. Lageranlagen sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der hervorgeht, mit welchen Stoffen und mit welchen Mengen in der Anlage umgegangen wird. Das amtliche bekannt gemachte Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- 8.1.7. Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.
- 8.1.8. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Scha-

denzbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann. Soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren. Für eine Instandsetzung ist ein Fachbetrieb zu beauftragen.

8.2. Anforderungen an Anlagen

Freilager / Schleppdachlager / Inputhalle / Outputhalle / Outputbunker / Umschlagflächen

8.2.1. Die Bodenflächen müssen undurchlässig und beständig unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen sein.

8.2.2. Die wassergefährdenden Stoffe (gemäß Gefahrstoffkataster) haben in dicht verschlossenen, gegen Beschädigungen geschützten und gegen Witterungseinflüsse sowie gegen die enthaltenen Stoffe beständigen Behältern oder Verpackungen aufbewahrt oder in geschlossenen Räumen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen zu werden. Geschlossenen Räumen stehen Plätze gleich, die gegen Witterungseinflüsse und gegen den Zutritt von Wasser und anderen Flüssigkeiten so geschützt sind, dass die Stoffe nicht austreten können.

Maschinenhalle

8.2.3. Die Bodenflächen müssen undurchlässig und beständig unter allen Betriebsbedingungen sein.

Schmierstofflager / Hilfsstofflager / Löschmittellager

8.2.4. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe (gemäß Gefahrstoffkataster) hat in zugelassenen doppelwandigen Behältern oder in einwandigen Behältern, welche in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen, zu erfolgen.

8.2.5. Der Auffangraum hat dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und gegen das zu erwartende Medium beständig zu sein, sowie den mechanischen und dynamischen Belastungen standzuhalten. Auffangräume dürfen keine Abläufe haben.

8.2.6. Der Auffangraum ist so zu bemessen, dass das Volumen wassergefährdender Stoffe aufgenommen werden kann, das bei einer Betriebsstörung bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

8.2.7. Die technischen Datenblätter zu den gelagerten wassergefährdenden Stoffen sind spätestens zur Inbetriebnahmeprüfung durch den Sachverständigen vorzulegen.

8.2.8. Lageranlagen sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der sich ergibt, mit welchen Stoffen und mit welchen Mengen in der Anlage umgegangen wird.

Kraftstofflager (Dieseltankanlage)

8.2.9. Es ist ein bauartzugelassener, doppelwandiger Behälter zu verwenden. Die Zulassung muss auch für den Einsatz in Wasserschutzgebieten gelten. Der Lagerbehälter ist mit Überfüllsicherung und Grenzwertgeber auszustatten. Undichtheiten der Behälterwände müssen durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden. Die entsprechenden Zulassungen und Übereinstimmungsfeststellungen sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

8.2.10. Leckanzeigegerät und Grenzwertgeber müssen über eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen.

- 8.2.11. Der Wirkbereich des Abfüllplatzes zur Befüllung der Lagerbehälter ist nach Arbeitsblatt ATV DVKW-A 781 zu bemessen.
- 8.2.12. Die Befestigung der Bodenflächen des Abfüllplatzes muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig sein sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten. Der Abfüllplatz ist mindestens der Wirkbereich der Abgabeeinrichtung und der Befüllung der Behälter zuzüglich einer Ablauf- und Stauffläche bis zur Abtrennung von anderen Flächen durch Gefälle und Rinnen oder Aufkantungungen.
- 8.2.13. Der Tankwagen muss während des Befüllens des Lagerbehälters so aufgestellt sein, dass der Wirkbereich, das heißt die Fläche, die im Schadensfall während des Befüllens mit austretendem Diesel unmittelbar beaufschlagt werden kann, sich innerhalb der flüssigkeitsundurchlässig befestigten Fläche des Abfüllplatzes befindet. Als Wirkbereich gilt die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und am Lagerbehälter zuzüglich 2,5 Meter.
- 8.2.14. Zum Befüllen müssen Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein, bewegliche Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar sein.
- 8.2.15. Die Behälter haben nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbstständig unterbricht oder einen akustischen Alarm auslöst, ausgestattet zu sein.
- 8.2.16. Durch eine Hebersicherung ist sicherzustellen, dass ein unbeabsichtigtes Aushebern des Behälterinhaltes nicht möglich ist.
- 8.2.17. Das Rückhaltevermögen des Abfüllplatzes muss dem Volumen entsprechen, das bei größtmöglichem Volumenstrom an wassergefährdenden Stoffen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Der Nachweis ist vor Inbetriebnahme der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Kraftstofflager (Dieselpumpe)

- 8.2.18. Die Lagerung des Diesels hat in bauartzugelassenen doppelwandigen Behältern oder in einwandigen Behältern, welche in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen, zu erfolgen.
- 8.2.19. Der Auffangraum hat dauerhaft beständig gegen das zu erwartende Medium zu sein, sowie den mechanischen und dynamischen Belastungen standzuhalten.
- 8.2.20. Der Auffangraum ist so zu bemessen, dass das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufzunehmen ist. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
- 8.3. Überwachung, Inbetriebnahmeprüfung
- 8.3.1. Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten ist nach DIN 11622 Teil 1 durch einen fachkundigen Bauleiter zu überwachen. Fachkundiger Bauleiter kann der Unternehmer (Hersteller), Architekt oder Bauingenieur sowie ein von diesem beauftragter Vertreter sein.
- 8.3.2. Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung der Anlagen im wasserrechtlichen Sinne sind diese auf eigene Veranlassung durch einen zugelassenen Sach-

verständigen überprüfen zu lassen. Von der Prüfung ausgeschlossen ist das Schmierstoff- und Hilfsstofflager. Der Prüfbericht ist der Unteren Wasserbehörde unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.

8.4. Wiederkehrende Prüfungen

8.4.1. Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen.

8.4.2. Sollten die Sichtkontrollen einen Verdacht auf Undichtheiten ergeben, sind weitere Untersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

8.4.3. Wiederkehrend alle 5 Jahre nach der letzten Prüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen sind die Lager (Freilager, Schleppdachlager, Inputlager, Outputbunker) prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

8.5. Dokumentation

8.5.1. Für spätere Kontrollen und Prüfungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen folgende Unterlagen zusätzlich zu den in Nebenbestimmung 1.2 genannten bereitzuhalten:

- Bau- und anlagentechnische Unterlagen
- Bescheinigung der Prüfungen und andere Abnahmebescheinigungen
- Betriebsanleitung
- Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan.

8.5.2. Die Ergebnisse der genannten Kontrollen und Prüfungen sind schriftlich mit Angabe des Datums festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen ihm in Eigenverantwortung unterliegenden Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist. Die Aufzeichnungen sollen für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufbewahrt werden.

8.6. Abwasseranlagen

Das anfallende häusliche Abwasser ist in einer ausreichend bemessenen DIN-gerechten Kleinkläranlage (KKA) zu behandeln und anschließend dem Kanalsystem der Firma Deuna Zement GmbH zu übergeben. Die Einhaltung der Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis (AZ 70.3/WN/022/001/04) regelt der vorliegende Infrastrukturvertrag.

8.7. Auflagenvorbehalt

Die Erteilung weiterer Anordnungen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9. Luftfahrt

Die nachträgliche Erteilung einer Duldungsverpflichtung gemäß § 16 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis bleibt vorbehalten.

(Hinweis: Die Kosten einer solchen Maßnahme wären dann gemäß § 19 Abs. 5 LuftVG vom Bund zu tragen.)

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 31.08.2016 beantragte die Fa. Umweltdienste Bohn GmbH, Ernst-Diegel-Str. 4, 36304 Alsfeld, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur mechanischen Behandlung von nicht gefährlichen, heizwertreichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung dieser Abfälle in 37355 Deuna, Gemarkung Deuna, Flur 2, Flurstücke 557/20, 557/19, 557/17, 446/7, 442/5, 442/7 und Teilstück aus 447/2.

Der mit Schreiben vom 21.06.2017 gestellte Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zur Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen, der Errichtung der Fundamente der Hallen, des Kamins und des Rohrgurtförderers und der Errichtung der Hallen im Rohbau wurde mit Datum vom 13.07.2017 positiv beschieden.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registriernummer 17/16 registriert.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in den örtlichen Ausgaben der regionalen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger erfolgte am 26.09.2016. Die Antragsunterlagen wurden am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfelder Kessel sowie bei der Genehmigungsbehörde vom 05.10.2016 bis einschließlich 04.11.2016 ausgelegt. Während der bis zum 18.11.2016 laufenden Einwendungsfrist wurden 5 Einwendungen erhoben. Zur Erörterung dieser fristgerecht erhobenen Einwendungen wurde am 20.06.2017 im Saal der Gemeindeschänke Deuna ein Erörterungstermin durchgeführt. Zu diesem Termin wurde ein Wortprotokoll erstellt.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen am 09.09.2016 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, Sachgebiet Lärmschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Landratsamt Landkreis Eichsfeld, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Landkreis Eichsfeld, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Landkreis Eichsfeld, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Landkreis Eichsfeld, Untere Brandschutzbehörde,
- Landratsamt Landkreis Eichsfeld, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Landkreis Eichsfeld, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Landkreis Eichsfeld, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Nordthüringen.

Außerdem wurde die Gemeinde Deuna zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB beteiligt. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens hinfällig, da die Untere Baubehörde in einer ersten Stellungnahme vom 10.10.2016 feststellte, dass sich das Vorhaben gemäß § 35 BauGB im Außenbereich befindet und nicht privilegiert ist. Daraufhin wurde die Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes veranlasst. Der B-Plan liegt inzwischen, von der Kommunalaufsicht am 30.05.2017 bestätigt, vor. Das geplante Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses B-Planes.

Der Antragsteller wurde am 19.09.2017 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

Das Vorhaben ist gemäß § 10 Abs.1 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV i.V.m. Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Somit war für diese Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr.1 der 4. BlmSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG (förmliches Verfahren) durchzuführen.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie, für die das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (BVT) einschlägig ist.

Die Anlage unterliegt nicht dem UVPG und der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG insbesondere ein:

- die Baugenehmigung
- die Anzeigen nach § 54 ThürWG.

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigelegt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass in der Anlage zwar gefährliche Stoffe in relevanten Mengen vorhanden sind, dass aber eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers durch die getroffenen Vorkehrungen auszuschließen sind. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann somit verzichtet werden.

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen.

Würdigung der Einwendungen

Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken wurden bei der Beurteilung des Antrages berücksichtigt. Die Einwendungen zu den durch das Vorhaben verursachten Emissionen führten nicht zur Versagung der Genehmigung oder zu weiteren Bedingungen oder Auflagen, da durch die genehmigte Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Im Einzelnen:

Soweit die Einwendungen Verfahrensfragen betreffen, ist festzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt wurden. Die gerügte ungenügende Bürgerbeteiligung durch die Antragstellerin ist nicht zutreffend, da das Vorhaben in einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt wurde.

Die den LKW-Verkehr betreffenden Einwendungen konnten nicht zur Versagung der Genehmigung und zu weiteren Bedingungen oder Auflagen führen, da zum einen der LKW-Verkehr nicht

so stark zunimmt, wie die Einwender vermuten. Die Zementwerk Deuna GmbH setzt bisher auch schon Ersatzbrennstoffe, die per LKW angeliefert werden, in größerem Umfang ein. Diese Fahrten entfallen zukünftig. Somit werden die in den Antragsunterlagen angegebenen 52 LKW-Transporte pro Tag nicht in vollem Umfang wirksam. Zum anderen ist baurechtlich Voraussetzung der Genehmigung des Vorhabens, dass die Erschließung gesichert ist. Diese Voraussetzung ist gegeben. Die Erschließung kann über die Landstraße 2049 erfolgen. Sie ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet, sie ist auch für den Schwerlastverkehr zugelassen und sie kann den Verkehr in dem sich ergebenden Umfang aufnehmen. Sofern die Einwendungen sich auf zukünftige Straßenreparaturen und die damit verbundenen zeitweiligen Änderungen in der Verkehrsführung betreffen, so hat die Antragstellerin darauf keinen Einfluss.

Forderungen nach einer Behandlung der Anlage als Störfallanlage und nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehren einer rechtlichen Grundlage, da die geplante Anlage weder der 12. BImSchV noch dem UVPG unterliegt.

Die Einwendungen zum mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Lärm und Verkehrslärm konnten nicht zur Versagung der Genehmigung und zu weiteren Bedingungen oder Auflagen führen, da im den Antragsunterlagen beiliegenden Lärmgutachten nachgewiesen wurde, dass am nächstgelegenen potentiellen Immissionsort der Immissionsrichtwert tags um 27 dB(A) und nachts um 12 dB(A) durch den von der Anlage verursachten Lärm unterschritten wird. Der anlagenbezogene Verkehr auf öffentlichen Straßen wird im Punkt 7.4 der TA Lärm geregelt. Dort sind drei Voraussetzungen genannt, wo bei Vorliegen aller dieser Voraussetzungen organisatorische Maßnahmen zu prüfen sind. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einem Abstand von 500 m vom Betriebsgrundstück zu berücksichtigen sind. Die nächsten Immissionsorte, die vom Verkehrslärm betroffen wären, liegen schon außerhalb dieses 500-m-Radius. Auch wenn demnach der Fahrzeugverkehr nicht weiter betrachtet werden muss: mit der in den Antragsunterlagen vorgenommenen Aufsplittung, 2 Fahrten pro Stunde in der Nachtzeit, also 16 Fahrten nachts und entsprechend 36 Fahrten am Tag, würden diese mit Sicherheit nicht zu einer relevanten Erhöhung der Lärmimmission der öffentlichen Straße führen.

Die Einwendungen zu den mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Luftschadstoffimmissionen konnten nicht zur Versagung der Genehmigung und zu weiteren Bedingungen oder Auflagen führen, da von der Anlage durch die Lagerung und rein mechanische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle lediglich mit relevanten Emissionen an Geruch und Staub ohne besonderen Staubinhaltsstoffen zu rechnen ist. In dem den Antragsunterlagen beiliegenden Gutachten wurde nachgewiesen, dass diese Emissionen nicht zu relevanten Zusatzbelastungen führen. Sofern die Einwendungen von Emissionen durch eine Verbrennung von Abfällen in der geplanten Anlage ausgehen, gehen sie von falschen Voraussetzungen aus und entbehren somit jeglicher Grundlage.

Produktionsabwasser fällt nicht an, das übrige Abwasser wird auf vertraglicher Basis in das Kanalnetz der Deuna Zement GmbH eingeleitet. Im Brandfall anfallendes Löschwasser wird zunächst aufgefangen und anschließend nach einer Beprobung entsprechend der Analyseergebnisse entweder in das Kanalnetz der Deuna Zement GmbH eingeleitet oder mittels Tanklastwagen entsorgt. Die ausreichende Kapazität der Löschwasserrückhaltung wurde im Brandschutzgutachten belegt.

Der zum Bereich Brandschutz weiterhin eingewandten Forderung nach Schulung der im Brandfall zum Einsatz kommenden Feuerwehren wird die Antragstellerin nach der Errichtung der Anlage nachkommen. Zum Erörterungstermin erklärte ihr Geschäftsführer, dass Sie es auch bisher schon an allen anderen Anlagenstandorten so gehandhabt haben, dass die regionalen Feuerwehren mit der vorhandenen Brandschutztechnik vertraut gemacht werden.

Im Zusammenhang mit der Lagerung von De-Inking-Schlämmen erhobene Einwendungen sind durch die Modifizierung des Antrages durch Verzicht auf Genehmigung der Lagerung dieser Schlämme gegenstandslos geworden.

Die Einwendungen zum Natur- und Artenschutz konnten nicht zur Versagung der Genehmigung und zu weiteren Bedingungen oder Auflagen führen. Die Eingriffsausgleichsregelung erfolgte mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wurden bereits im Winter/Frühjahr 2017 die im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan benannten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 (rechtzeitige Vergrämung von Vögeln vor der Brutzeit, Absuchen des Geländes nach Zauneidechsen - da keine gefunden wurden, brauchten sie auch nicht wie vorgesehen umquartiert zu werden -, vollständige Beseitigung der Vegetation) umgesetzt. Soweit im Zuge einer UVP die Kartierung von geschützten Biotopen gefordert wurde, entbehrt diese Forderung einer gesetzlichen Grundlage, da die Anlage nicht dem UVPG unterfällt und demzufolge keine UVP durchzuführen ist. Durch das Emissionsverhalten der Anlage ist auch mit keinen Beeinträchtigungen geschützter Biotope zu rechnen. Da sich die geplanten Gebäude in das Ensemble der vorhandenen Gebäude und technischen Anlagen der Deuna Zement GmbH einpassen, wird auch das Landschaftsbild nicht weitergehend beeinträchtigt.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BlmSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.:

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen, mit Ausnahme der nachfolgend begründeten, aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Nebenbestimmung 1.5: Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung wurde davon ausgegangen, dass aus dem angelieferten Abfall zu 78 % Ersatzbrennstoff hergestellt werden und 22 % als Sortierrest anfallen, wobei 7 % Metalle und anderweitig verwertbare Stoffe sind und 15 % zu entsorgender Mischabfall. Bei einer Gesamtlagermenge von 11.836 t entsprechen diese 15 % 1.775 t. Mit geschätzten Entsorgungskosten von 40 €/t ergeben sich 71.000 € zu erbringende Sicherheitsleistung.

Nebenbestimmung 5.5: Aufgrund der eingesetzten Arbeitsmittel ist damit zu rechnen, dass der Lärmpegel in den Hallen 85 dB(A) überschreitet.

Nebenbestimmung 9: Gemäß § 16 a LuftVG kann die zuständige Stelle dem Eigentümer oder anderen Berechtigten die Duldung einer Tages- und/oder Nachtkennzeichnung auferlegen, wenn und insoweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Die Prüfung ergab, dass eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis zur Zeit nicht erforderlich ist. Sollte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eine Kennzeichnung für zwingend erforderlich gehalten werden, ist eine entsprechende Duldungsverfügung zu erlassen.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Sofortige Vollziehung

Dem Antrag vom 21.06.2017 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides war stattzugeben.

Gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hätte eine Klage gegen die hier erteilte Genehmigung grundsätzlich aufschiebende Wirkung, das heißt, dass mit der Errichtung der beantragten Anlage und deren Betrieb erst nach rechtskräftigem Abschluss eines möglichen Klageverfahrens begonnen werden dürfte. Die aufschiebende Wirkung der Klage entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet wird (§ 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Die Prüfung des vorliegenden Antrages ergab, dass das öffentliche Interesse und das Interesse der Antragstellerin an der alsbaldigen Errichtung und dem alsbaldigen Betrieb der genehmigten Anlage gegenüber dem Interesse eines möglichen Klägers an einer vorläufigen Verhinderung des Vorhabens bis zur rechtskräftigen Entscheidung überwiegen.

Die Genehmigung ist rechtmäßig und greift nicht in unzulässiger Weise in die Rechte Dritter ein. Demgegenüber überwiegen die durch die Antragstellerin angeführten Gründe und öffentlichen Interessen an einer schnellen Umsetzung des genehmigten Vorhabens. Die Antragstellerin begründet ihr Interesse damit, dass die rechtzeitige Realisierung der beantragten Maßnahmen zur Absicherung der Einhaltung des vorgesehenen Zeitplanes erforderlich ist. Die Einhaltung des Zeitplanes ist notwendig, da die Hauptmenge des zukünftig erzeugten Ersatzbrennstoffes in den Drehrohröfen der Zementwerk Deuna GmbH zum Einsatz kommen soll und die Einbindung der Ersatzbrennstoffzuführung über den geplanten Rohrgurtförderer nur während der revisionsbedingten Stillstandszeiten des Zementwerkes erfolgen kann. Erfolgt diese Einbindung nicht zur für Anfang 2018 geplanten Revision des Zementwerkes, verzögert sich diese um ein Jahr.

Ein öffentliches Interesse besteht in der Schaffung neuer Arbeitsplätze und in einer möglichst schnellen und weitgehenden Substitution von Primärenergieträgern durch qualitativ hochwertige Ersatzbrennstoffe in der Zementproduktion.

Folglich war dem Antrag stattzugeben.

Begründung zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert am 24. Juli 2007 (GVBl. S. 98), und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5 und 2.1.7.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 sind 0,1 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 25.000,00 €. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 16.000.000 € zugrunde gelegt.

Für die Durchführung des Erörterungstermines ist nach Nr. 2.1.7 eine Gebühr von 1.000 € zu erheben.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV sowie die beantragte öffentliche Bekanntmachung der Zulassung des vorzeitigen Beginns erhoben. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV und für den von der Genehmigungsbehörde mit der Prüfung des Staub- und Geruchsgutachtens beauftragten Gutachter werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Der Betrag von **29.733,96 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter unbedingter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334174736080 zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Ralf Bräutigam
Sachbearbeiter

Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

ORDNER 1

1.	Antrag	Formblatt 1.1 – 1.2	(2 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(30 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		(24 Blatt)
2.3	Baurechtliche Belange und Brandschutz		(8 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz und Anlagensicherheit		(11 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		(6 Blatt)
2.6	Natur- und Landschaft		(1 Blatt)

	Anlagenverzeichnis		(2 Blatt)
A 1	- Übersichtslageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	- Teillageplan SBS-Aufbereitungsanlage	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	- Teillageplan Rohrgutförderer und Übergabe Brennerstand	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
A 2	- AVV Katalog		(1 Blatt)
A 3	- Verfahrensfleißbild		(1 Blatt)
	- Maschinenübersicht mit Legende		(2 Blatt)
	- 3D-Darstellung Übergabe Brennerstand		(2 Blatt)
A 4	- Produktbeschreibung Drahtschneider Wire Cutter		(2 Blatt)
A 5	- Leistungsberechnung Kran RSW / SRK		(2 Blatt)
A 6	Produktbeschreibung JUPITER Einwellen-Vorzerkleinerer		(2 Blatt)
A 7	- Produktbeschreibung Permanent-Überbandmagnetabscheider		(3 Blatt)
A 8	- Produktbeschreibung Müllsieb		(3 Blatt)
A 9	- Produktbeschreibung Windsifter		(2 Blatt)
A 10	- Produktbeschreibung Spannwellensiebe flip-flop screens		(3 Blatt)
A 11	- Produktbeschreibung Windsichter QSS		(1 Blatt)
A 12	- Produktbeschreibung UniSort PR		(2 Blatt)
A 13	- Produktbeschreibung Stationärer Scheibenseparator		(3 Blatt)
A 14	- Produktbeschreibung Wirbelstromabscheider		(3 Blatt)
A 15	- Produktbeschreibung IMRO Magnetbandrollen		(2 Blatt)
A 16	- Produktbeschreibung Einwellen-Nachzerkleinerer		(3 Blatt)
A 17	- Produktbeschreibung Querstromzerspaner		(1 Blatt)
A 18	- Produktbeschreibung Automatische Probeentnahme		(1 Blatt)
	- Produktbeschreibung Module 2-SE Spezial „Polizeisieb“		(2 Blatt)
A 19	- Produktbeschreibung MULTIBELT® Bandwaage		(3 Blatt)
A 20	- Produktbeschreibung BEUMER Gurtförderer		(3 Blatt)
A 21	- Produktbeschreibung Press-Wickelkombination		(4 Blatt)
A 22	- Produktbeschreibung Kreiferbrückenkran		(4 Blatt)
A 23	- Produktbeschreibung Annahmehunker mit Schneckenboden		(2 Blatt)
A 24	- Produktbeschreibung Flachwaage		(4 Blatt)
A 25	- Produktbeschreibung Filteranlage		(5 Blatt)
A 26	- Skizze Kamin		(1 Blatt)
A 27	- Technische Anlagenbeschreibung Frischluftventilator		(1 Blatt)
A 28	- Lüftungskonzept		(2 Blatt)
A 29	- Produktbeschreibung Torluftschleieranlage		(5 Blatt)
A 30	- Produktbeschreibung Schraubenkompressoren mit Öleinspritzung		(3 Blatt)
A 31	- Produktbeschreibung Kraftstoffcontainer KC 995		(5 Blatt)
A 32	- Produktbeschreibung Transformatoren		(2 Blatt)
A 33	- Betriebsgebäude Grundrisse EG, 1. Und 2. OG Schnitt C-C	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
A 34	- Produktbeschreibung Kläranlage		(3 Blatt)
A 35	- Produktbeschreibung Gas-Brennwert-Wandgeräte		(2 Blatt)
A 36	- Produktbeschreibung Feuerlösch-Dieselpumpe		(6 Blatt)
A 37	- Produktbeschreibung Vorratsbehälter		(3 Blatt)
A 38	- Produktbeschreibung Schneckenboden SB 400		(1 Blatt)
A 39	- Produktbeschreibung Dosierwagen mit Vorbehältern		(1 Blatt)
A 40	- Produktbeschreibung Taschenfilter mit Ventilator		(10 Blatt)
A 41	- Fließbild mit Stoffmengen		(1 Blatt)
A 42	- Produktbeschreibung Papierfangstoff/ Deinkingschlamm		(1 Blatt)
A 43	- Qualitätssicherungskonzeption		(2 Blatt)
A 44	- Produktbeschreibung Vorschlammfang und Sicherheitsauffangbecken		(2 Blatt)

Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(5 Blatt)
Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(3 Blatt)
Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die Gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2 a	(3 Blatt)
Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(2 Blatt)
Gefahrstoffverzeichnis		(1 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt EUROLUB GEAR FLUIDE III		(4 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Aral Diesel, Aral LKW-Diesel, Aral SuperDiesel		(15 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Shell Spirax S4 TXM		(10 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt EUROLUB GT 10W/40		(4 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt EUROLUB HLP 10		(4 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt STHAMEX®-class A 0,5% F-15 #9071		(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Keramik-Spray CERA 1400		(3 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Kupfer-Spray „CU 1100“		(3 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt AD Bremsenreiniger CT01 600ml		(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt CARAMBA Profi Hochleistungs Schweiß-Schutz (Aerosol)		(3 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt CARAMBA Profi Hochleistungs Zink-Spray mattgrau (Aerosol)		(5 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Schweißsspray PERFECT – 400 ml		(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt ad Kühlerschutz silikatfrei		(4 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt EUROLUB LAGERFIT EP 2 LQ		(3 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt AUTOL TOP 2000		(3 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Acetylen (gelöst)		(5 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Sauerstoff		(5 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SAGOX (Ar + CO2)		(5 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt MICROLUBE GL 261		(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Vario HDX		(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Alu-R-14 Reinigungskonzentrat		(3 Blatt)
Emissionen (emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
Quellenplan	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
Störfall (Stoffe)	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)

ORDNER 2

Bauvorlagen		
Topografische Karte 4628-NO Niederorschel	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
Katasterauszug	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
Zerlegungsentwurf	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Gesamtlageplan	ohne Maßstab	(1 Blatt)

Schleppdachlager, Grundriss, Schnitt D-D, Ansichten	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Inputhalle, Grundriss, Schnitt B-B	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Outputhalle, Maschinenhalle und Verladehalle, Grundriss	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Outputhalle, Maschinenhalle und Verladehalle, Schnitt A-A	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Outputhalle, Maschinenhalle, Verladehalle und Inputhalle, Ansichten von Nordost und Südost	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Outputhalle, Maschinenhalle, Verladehalle und Inputhalle, Ansichten von Südwest und Nordwest	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Vollmacht der Deuna Zement GmbH		(1 Blatt)
Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
Brandschutzkonzept		(27 Blatt)
Kurzbeschreibung zum Vorhaben mit Anlagen		(30 Blatt)
Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Freilager 1 – Inputstoffe balliert und gewickelt	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Freilager 2 – Inputstoffe balliert und gewickelt	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Freilager 3 – Inputstoffe balliert und gewickelt	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Schleppdachlager 1-3 – Inputstoffe balliert/ lose	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Inputlager 1 und 2 – Inputstoffe balliert/ lose	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Outputlager 1-3 – Lagerung SBS lose	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Outputlager 5 – EBS-Schwergut (lose)	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Outputlager 6 – EBS-Feinkorn (lose)	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Outputlager 7 – NIR-Fraktion (lose)	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Zwischenlager Brennerstand	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
Teillageplan SBS-Aufbereitungsanlage mit		

diversen Medien	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	3 Blatt)
Schalltechnisches Prognosegutachten		(22 Blatt)
Fachgutachten/ Ausbreitungsrechnung für Geruch und Staub		(51 Blatt)

ORDNER 3

Begleitschreiben vom 30.08.2016		(1 Blatt)
Bautechnische Planungsunterlagen		
Deckblatt und Inhaltsverzeichnis		(2 Blatt)
Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
Antrag auf Zulassung einer Abweichung		(2 Blatt)
Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(2 Blatt)
Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
Statistiken der Baugenehmigungen/ Baufertigstellungen		(12 Blatt)
Diverse Urkunden und Nachweise für Frau Zameit		(5 Blatt)
Baubeschreibung		(4 Blatt)
Erläuterungsbericht		(6 Blatt)
Abzeichnung der Flurkarte von 1866, Urkarte von 1861, Erneuerung des		
Herausgabeoriginals von 1992	Maßstab 1 : 2.500	(1 Blatt)
Vollmacht der Deuna Zement GmbH		(1 Blatt)
Zeichnungsverzeichnis		(1 Blatt)
Gesamtlageplan	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Übersichtslageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
Teillageplan SBS-Aufbereitungsanlage	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
Teillageplan Rohrgurtförderer und Übergabe Brennerstand	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
Teillageplan SBS-Aufbereitungsanlage mit diversen Medien	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
Outpuhalle, Maschinenhalle und Verladehalle Grundriss	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Outpuhalle, Maschinenhalle und Verladehalle Schnitt A-A	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Outpuhalle, Maschinenhalle, Verladehalle und Inpuhalle, Ansichten von Nordost und Südost	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Outpuhalle, Maschinenhalle, Verladehalle und Inpuhalle, Ansichten von Südwest und Nordwest	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Inpuhalle, Grundriss, Schnitt B-B	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Betriebsgebäude, Grundrisse EG, 1. Und 2. OG Schnitt C-C	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Schleppdachlager, Grundriss, Schnitt D-D, Ansichten	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Abstandsflächenberechnung		(2 Blatt)
Berechnung Grundflächenzahl		(1 Blatt)
Berechnung Nutzfläche Betriebsgebäude		(1 Blatt)
Stellplatznachweis		(1 Blatt)
Berechnung Einleitmenge gereinigtes Schmutzwasser und Niederschlagswasser		(1 Blatt)

Kurzbeschreibung zum Vorhaben	(11 Blatt)
Brandschutzkonzept	(27 Blatt)
Kurzbeschreibung zum Vorhaben mit Anlagen	(30 Blatt)

nachgereichte Unterlagen:

Antrag auf Abweichung gemäß § 66 ThürBO vom 30.09.2016 (incl. Lageplan mit Abstandsflächen im Maßstab 1 : 500)	(5 Blatt)
--	-----------

Fachgutachten/ Ausbreitungsrechnung für Geruch und Staub, Revision vom 24.01.2017	(57 Blatt)
---	------------

Mit Schreiben vom 24./29.03.2017 nachgereichte Unterlagen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Freilager 1 – Inputstoffe balliert und gewickelt	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
--	----------------------	-----------

Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Freilager 2 – Inputstoffe balliert und gewickelt	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
--	----------------------	-----------

Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Freilager 3 – Inputstoffe balliert und gewickelt	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
--	----------------------	-----------

Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Schleppdachlager 1-3 – Inputstoffe balliert/ lose	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
---	----------------------	-----------

Schreiben vom 23.03.2017 zur Beantragung der Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Eigenverbrauchstankstelle		(1 Blatt)
---	--	-----------

Lageplan Eigenverbrauchstankstelle	mit Bemaßung	
Prospektauszug mit techn. Daten Eigenverbrauchstankstelle		(7 Blatt)

Beschreibung der Ausführung der Eigenverbrauchstankstelle		(1 Blatt)
---	--	-----------

Schreiben vom 23.03.2017 zur Beantragung der Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Lagerung wassergefährdender Hilfsstoffe und Öle		(1 Blatt)
---	--	-----------

Prospekt zu Auffangwannen aus Stahl		(1 Blatt)
-------------------------------------	--	-----------

Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter des Deutschen Institutes für Bautechnik (Fassung 09/2011)		(5 Blatt)
--	--	-----------

Schreiben vom 16.06.2017 zur Rücknahme des Antrags zur Zwischenlagerung von De-Inking-Schlämmen		(1 Blatt)
---	--	-----------

Schreiben vom 21.06.2017 zur Beantragung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, zur Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz1 Nr. 4 VwGO und zur öffentlichen Bekanntmachung der Bescheide		(3 Blatt)
--	--	-----------

Antrag	Formblatt 1.1 – 1.2	(2 Blatt)
--------	---------------------	-----------

Ergänzung vom 12.07.2017 zum Fachgutachten/ Ausbreitungsrechnung für Geruch und Staub (23 Blatt)

1. Nachtrag vom 14.07.2017 zum Bauantrag
 Anschreiben (2 Blatt)
 Bauantrag mit Baubeschreibung (7 Blatt)
 Kurzbeschreibung (5 Blatt)
 Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (2 Blatt)
 Erklärung zum Brandschutznachweis (1 Blatt)

Übersichtskarte Maßstab 1 : 10.000
 Angaben zur baurechtlichen Einordnung mit Berechnungen, Zeichnungen, EnEV-Nachweis, Auszug aus Brandschutzkonzept (29 Blatt)

Liegenschaftskarte Maßstab ca. 1 : 1.680
 Mitteilung des Katasteramtes Leinefelde-Worbis vom 13.06.2017 über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters (mit Plänen) (9 Blatt)
 Statistik der Baugenehmigungen (3 Blatt)

2 Liegenschaftskarten Maßstab 1 : 5.000
 Liegenschaftskarte (Geoproxy) ohne Maßstabsangabe
 Lageplan Maßstab 1 : 500
 Abstandsflächenplan Maßstab 1 : 500
 UB 01 Nordansicht Maßstab 1 : 100
 UB 01 Ostansicht Maßstab 1 : 100
 UB 01 Südansicht Maßstab 1 : 100
 UB 01 Westansicht Maßstab 1 : 100
 UB 01 Grundriss EG Maßstab 1 : 100
 UB 01 Schnitt 1-1 Maßstab 1 : 100
 UB 02 Nordansicht Maßstab 1 : 100
 UB 02 Ostansicht Maßstab 1 : 100
 UB 02 Südansicht Maßstab 1 : 100
 UB 02 Westansicht Maßstab 1 : 100
 UB 02 Grundriss EG Maßstab 1 : 100
 UB 02 Schnitt 1-1 Maßstab 1 : 100
 UB 08 Grundriss 1.OG Maßstab 1 : 100
 UB 08 Grundriss 2.OG Maßstab 1 : 100
 UB 08 Grundriss 3.OG Maßstab 1 : 100
 UB 08 Schnitt 1-1 Maßstab 1 : 100
 UB 05 Schleppdachlager Ansichten u. Schnitte Maßstab 1 : 100

Schreiben der AI GmbH vom 28.08.2017 zur brand-schutztechnischen Qualität von Bestandsgebäuden (5 Blatt)
 UB 02 Schnitt 1-1 Maßstab 1 : 100
 Lageplan mit Nachweis der Zuwegung Maßstab 1 : 5.000

sonstige Unterlagen:

Prüfbericht 126/2016/Th des Prof. Dr.-Ing. Spindler, Prüfenieur für Brandschutz, vom 21.06.2017 zur Prüfung des Brandschutznachweises (10 Blatt)

Anlage 2: Hinweise

1. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt des Landkreises Eichsfeld
Umweltamt, Umweltrecht und Immissionsschutz, als untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde
Umweltamt, Untere Wasserbehörde, als untere Wasserbehörde
Umweltamt, Bodenschutz / Altlasten, als untere Bodenschutzbehörde,
Bauaufsichtsamt, Technische Bauaufsicht, als untere Baubehörde
Rechts- und Ordnungsamt, Rechtsamt, als untere Brandschutzbehörde
 - in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
4. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
5. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt die Betreiberin einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
8. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
9. Die wasserrechtliche Entscheidung bezieht sich nur auf die angezeigten Anlagen und Anlagenteile. Werden Änderungen hinsichtlich der Werkstoffe, der Abfüll- bzw. Lagertechnik, der zu lagernden Stoffe, der angezeigten Höchstmenge der zu lagernden Stoffe, der Art und Weise der Lagerung, des Standortes der Lagerung usw. ohne erneute Anzeige ge-

genüber der Wasserbehörde vorgenommen, so erlischt diese wasserrechtliche Entscheidung.

10. Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften, wie kommunalem Satzungsrecht oder auf Grund einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.
11. Die Trinkwasserversorgung erfolgt über den Anschluss an das Trinkwassernetz des WAZ „Eichsfelder Kessel“ mit Zwischenzähler im Trinkwassernetz der Firma Deuna Zement GmbH.
12. Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird in die vorhandene Regenwasserleitung des Zementwerkes Deuna eingeleitet. Es werden keine besonderen wasserrechtlichen Regelungen nach Anhang 27 des AbwV notwendig. Betriebsinterne Regelungen, wie Feststoffabscheider sichern die Einhaltung der Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis (AZ 70.3/WN/022/001/04).
13. Der Betreiber haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung der Anlage und Anlagenteile sowie aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.

Verteiler: Urschrift: Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und
Gentechnik

Ausfertigungen : Antragsteller
Gemeinde Deuna (über VG Eichsfelder Kessel)

Kopien: Landratsamt Eichsfeldkreis
Untere Immissionsschutzbehörde
Untere Abfallbehörde
Untere Bodenschutzbehörde
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Brandschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Untere Wasserbehörde

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regional-
inspektion Nordhausen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. Abwasser